

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

26. März 2010

**Stellungnahme zur Vernehmlassung  
Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 haben Sie uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die rubrizierte Vorlage zugestellt. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Im Dachverband economiessuisse sind sämtliche Branchen des Industrie- und Dienstleistungsbereichs der Schweiz vertreten. Dazu zählen rund 30'000 Unternehmen, 100 Branchenverbände, 21 kantonale Handelskammern sowie 47 Einzelmitglieder. economiessuisse unterstützt eine Politik der Nachhaltigkeit, wobei die Anliegen der Umwelt, Gesellschaft und der Wirtschaft gleichwertig zu berücksichtigen sind. Mit der geltenden Gesetzgebung werden die Interessen der Nachhaltigkeit, des Schutzes der Umwelt wie auch die Information der Bevölkerung ausreichend abgedeckt.

**economiesuisse beantragt, die Änderung des USG im Sinne der Übernahme der Aarhus Konvention abzulehnen. Das öffentliche Interesse wird mit den bestehenden Bestimmungen des USG in Verbindung mit dem BGÖ und dem VwVG berücksichtigt.**

## **1. Grundsätzliche Überlegungen**

Primäres Ziel der Konvention ist, den Schutz des Rechtes jeder Person der gegenwärtigen oder künftigen Generationen, in einer Umwelt zu leben, welche der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglich ist. Wie diverse nationale Statistiken und internationale Studien mehrfach belegen, wird die Umwelt in der Schweiz auf vorbildliche Weise geschützt.

Wie im erläuternden Bericht zur aktuellen Rechtslage in der Schweiz ausgeführt wird, ist mit dem seit 2006 in Kraft stehenden Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) ein umfassender Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und damit auch auf Zugang zu Umweltinformationen geschaffen worden. Bei der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit kennt die Schweiz gut ausgebaute Parteirechte und grundsätzlich auch umfassende Mitwirkungsrechte für die Öffentlichkeit, wie z.B. nach Artikel 10d des Umweltschutzgesetzes (USG), wonach der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung von jedermann eingesehen werden kann. Eine grosse Zahl von Kantonen verfügt über vergleichbare Öffentlichkeitsgesetze. Der zusätzliche Nutzen einer Ratifizierung hält sich also in engen Grenzen.

Hinzu kommt, dass der Wortlaut der Aarhus-Konvention in wichtigen Fragen auslegungsbedürftig ist. So vermag auch der erläuternde Bericht den Begriff „Umweltinformation“ nicht genauer zu fassen. Mit dem Verweis auf die Untersuchung von Epiney und Scheyli wird eine Quelle zitiert, die gerade diesen Punkt kritisch hinterfragt (Astrid Epiney, Martin Scheyli, Die Aarhus Konvention – Rechtliche Tragweite und Implikationen für das schweizerische Recht, Universitätsverlag Freiburg, 2000).

Die wesentlichste Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage dürfte darin bestehen, dass neu eine Mitwirkungsmöglichkeit jener Öffentlichkeit gegeben werden soll, die über keine Parteistellung verfügt. Der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist gemäss erläuterndem Bericht bereits gewährleistet und die betroffene Öffentlichkeit sowie die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen können gerichtlich überprüfen lassen, ob die Bewilligung einer Anlage mit erheblichen Umweltauswirkungen zu Recht erteilt wurde. Es ist daher nur schwer ersichtlich, worin für die Schweiz die konkreten Vorteile oder das konkrete Bedürfnis einer Ratifizierung der Aarhus-Konvention bestehen.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen**

Art. 7 Abs. 8 E-USG: Die Definition der Umweltinformation ist zu weit gefasst. Diese Aufzählung öffnet Tür und Tor für Informationsrechte, die über das sachgerechte Mass hinausgehen. Mit dem Begriff „Gentechnik“ würde ein Recht geschaffen, zur Gentechnik in jeder Form Informationen zu verlangen und zu bekommen. Gleiches gilt zum Begriff „Klimaschutz“, der in vielfältigster Weise als umweltrelevant interpretiert werden kann.

Art. 10 g E-USG: Die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen können dazu führen, dass berechnete Geheimhaltungsinteressen verletzt werden. Zu den in Abs. 1 aufgeführten amtlichen Dokumenten zählen auch Informationen, die im Rahmen der Störfallverordnung in den Szenarien und Risikoanalysen den Behörden abgegeben werden müssen. Damit würden Informationen veröffentlicht, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit beitragen. Ebenso gibt es Umweltinformationen in Herstellverfahren, welche für gewisse Zulassungen bekannt gegeben werden müssen. Damit würden Herstellverfahren und Betriebsgeheimnisse öffentlich.

Neben den Bedenken zu einzelnen Artikeln erachten wir auch verschiedene Erwägungen des erläuternden Berichts als befremdend, insbesondere bezüglich Datenschutz und volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Aussagen, wie „Ein vereinfachter Zugang zu amtlichen Dokumenten wirkt sich auf die verschiedenen Wirtschaftsakteure insofern positiv aus, als sie aufgrund einer effizienten Informationsbeschaffung schneller einen besseren Wissensstand erreichen.“ (Ziff. 4.3 erl. Bericht) sind nicht haltbar. Wir ersuchen den Bundesrat um eine realistischere Sichtweise.

### 3. Schlussfolgerungen

Die Übernahme der Aarhus-Konvention erübrigt sich ist im Lichte des geltenden nationalen Rechts. Unklare Rechtsbegriffe und eine weite Öffnung der Informationspflichten bergen erhebliche Risiken für Rechtsstreitigkeiten und öffentliche Sicherheit, ohne der Umwelt und der Bevölkerung einen nachweisbaren Nutzen zu stiften. **economiesuisse lehnt gemeinsam mit mehreren seiner Mitglieder und anderen Wirtschaftsverbänden die Gesetzesänderung ab.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dominique Reber  
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic. rer. pol.  
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt